

Neue Regelungen für die Kinder- und Jugendarbeit nach der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

- Alle Regelungen sind an den 7 – Tage – Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gebunden
- Maßgeblich sind die Zahlen, die vom Robert – Koch –Institut veröffentlicht werden
- Für die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz gilt §1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV – der maßgebliche Schwellenwert muss entweder drei Tage überschritten bzw. fünf Tage unterschritten werden.

7-Tage-Inzidenz über 100:

- Bei einer Inzidenz über 100 gelten die Regelungen des §28b IfSG (sog. Bundesnotbremse)

7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 gilt für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit §22 Abs. 2 S.1 und Abs 1. der 13. BayIfSMV – Außerschulische Bildung. Die Angebote der Außerschulischen Bildung werden nun im Sinne des §11 SGB VIII verstanden.

- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind in Präsenz zulässig, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet wurde und zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern besteht. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (v.a. in Verkehrs- und Begegnungsbereichen), muss eine Maske getragen werden.
- Maskenpflicht am Platz entfällt
- keine Testpflicht
- es gilt die Kleingruppenregelung: max. 10 Personen aus drei Haushalten (§6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV)
- Innerhalb der Kleingruppe keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur Abstandsempfehlung (zu Personen außerhalb der Kleingruppe muss Abstand gehalten oder Maske getragen werden)
- Kontaktdaten müssen erhoben werden (analog zu §15 Abs. 1 Nr.6 und §16 Nr. 7 der 13. BayIfSMV), wenn keine Kontaktdaten erhoben werden, gilt die Abstands- und Maskenpflicht
- Kleingruppen dürfen bei Angeboten mit Verpflegung zusammen an einem Tisch sitzen, es gilt aber §15 der 13. BayIfSMV und Hygienekonzept der Gastronomie (FFP2 – Maskenpflicht sowie Testpflicht von mehreren Hausständen an einem Tisch §15 Abs. 1 Nr.3 der 13. BayIfSMV)
- Angebote mit Übernachtung: Teilnehmende dürfen bis max. 10 Personen aus drei Haushalten gemeinsam in einem Zimmer, Zelt, o.Ä untergebracht werden §16 der 13. BayIfSMV und Hygienekonzept Beherbergung (Wichtig: Testpflicht – bei Anreise einen Testnachweis und alle 48 Stunden neu §16 Nr. 1 und 2 der 13. BayIfSMV)
- Sportliche Angebote: Kontaktfreier Sport von Gruppen bis zu 10 Personen unter freiem Himmel oder in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren möglich



LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN

§12 der 13. BayIfSMV. Mit Testnachweis ist jede Art von Sport drinnen und draußen ohne Personenbegrenzung möglich

- Keine Mischung von Kleingruppen

7 – Tage – Inzidenz unter 50:

Abweichend zu den Regelungen bei einer 7 – Tage – Inzidenz von 50 bis 100 gilt:

- Schutz- und Hygienekonzept muss weiterhin ausgearbeitet sein und vorgelegt werden können nach §22 Abs. 2 S. a, Abs. 1 S. 4 der 13. BayIfSMV
- Kleingruppen ohne Abstand- und Maskenpflicht können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen (also auch alle aus unterschiedlichen) Haushalten bilden.
- Bei Angeboten mit Verpflegung und Beherbergung können 10 Personen aus verschiedenen (alle aus unterschiedlichen Haushalten) zusammensitzen bzw. in einem Zimmer, etc. übernachten.
- Bei Verpflegung entfällt die Testpflicht
- Bei Übernachtung muss noch bei Ankunft ein Negativtest vorlegt werden
- Bei sportlichen Angeboten ist jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung und Testpflicht möglich

Hinweise für Betreuer*innen:

- Betreuer*innen, die zur Kleingruppe gehören und die Masken- und Abstandspflicht entfällt, zählen zur Kleingruppe
- Betreuer*innen, die dauerhaft Abstand halten bzw. Maske tragen, zählen nicht dazu
- Vollständig Geimpfte (zweite Impfung mind. 14 Tage her) und Genese (Covid 19 – Erkrankung in den letzten 6 Monaten), werden nicht zur Kleingruppe gezählt (§6 Abs. 2 der 13. BayIfSMV und §8 Abs. 2 SchAusnahmV)

Quelle:

Sonderseite zu Corona des Bayerischen Jugendrings:

<https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html> (Stand: 09.06.2021)

13. BayIfSMV: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-384/> (Stand: 09.06.2021)